

An die Schuldirektionen

Das Ansuchen muss innerhalb **15. Februar 2021** im Sekretariat der zuständigen Schule eingereicht werden

ANSUCHEN UM SCHÜLERVERKEHRSDIENST SCHULJAHR 2021/2022

Antragsteller*in / Erziehungsberechtigte*r / gesetzliche*r Vertreter*in:

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Steuernr.	<input type="text"/>	Telefon/Handy	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

- Erkläre dass die/der andere Erziehungsberechtigte*r mit diesem Antrag einverstanden ist.
(dieses Feld muss angekreuzt werden)

Schüler*in:

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Steuernr.	<input type="text"/>		

Im Schuljahr 2021/2022 ist der/die obgenannte Schüler*in in

Name der Schule	<input type="text"/>	Klasse	<input type="text"/>
Adresse der Schule	<input type="text"/>	eingeschrieben.	

Angesuchte Fahrstrecke:

Abfahrtort:
(muss Adresse des Wohn- bzw. Aufenthaltsort oder Name Schülersammelstelle angegeben werden)

Ankunftsort:
(muss Name der Haltestelle zum öffentlichen Verkehrsmittel oder der Schule angegeben werden)

Entfernungen (Mindestkriterien):

- die vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene bzw. zuständige Schule ist Kilometer entfernt;
- die vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel ist Kilometer entfernt;
(bei beiden Kriterien müssen die Kilometer angegeben werden – es zählt der kürzeste begehbare Weg)

Angesuchte Fahrten:

	MO	DI	MI	DO	FR
Hinfahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückfahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(zutreffendes ankreuzen)

Weitere Voraussetzungen und Erklärungen:

- bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel beträgt die Wartezeit für Grund- und Mittelschüler*innen vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende mehr als 30 Minuten;
[\(es muss eine genaue schriftliche Beschreibung, sowie die Fahr- und Stundenpläne beigelegt werden\)](#)
- bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel beträgt die Wartezeit für Ober- und Berufsschüler*innen vor Unterrichtsbeginn mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtsende mehr als 60 Minuten;
[\(es muss eine genaue schriftliche Beschreibung, sowie die Fahr- und Stundenpläne beigelegt werden\)](#)
- die Mindestkriterien sind nicht erfüllt, jedoch ist die Familie aus objektiv nachweisbaren Gründen nicht in der Lage, ihr Kind zur Schule zu bringen;
[\(es muss eine genaue schriftliche Beschreibung als Anlage beigelegt werden, sowie eventuell Bestätigung des Arbeitgebers beigelegt werden\)](#)
- die Mindestkriterien sind nicht erfüllt, jedoch ist aufgrund der Beschaffenheit des Schulweges die Zurücklegung des selben für das Kind unzumutbar;
[\(es muss eine genaue schriftliche Beschreibung als Anlage beigelegt werden\)](#)
- es wird um eine zusätzliche Rückfahrt zu Mittag und Hinfahrt am Nachmittag bei Nachmittagsunterricht angesucht, da die jeweilige Gemeinde für die besuchte Schule kein Mensadienst anbietet;
[\(es muss eine Bestätigung der Gemeinde als Anlage beigelegt werden\)](#)
- es wird um eine zusätzliche Rückfahrt zu Mittag und Hinfahrt am Nachmittag bei Nachmittagsunterricht angesucht, da der/die Schüler*in aus gesundheitlichen Gründen den Mensadienst nicht beanspruchen kann.
[\(es muss ein diesbezüglich ärztliches Attest als Anlage beigelegt werden\)](#)

ACHTUNG: es werden Kontrollen durchgeführt und eventuell Richtigstellungen bzw. Streichungen von Amts wegen vorgenommen.

Der/die Unterfertigte erklärt, darüber in Kenntnis zu sein, dass Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der Angaben durchgeführt werden (Artikel 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, i.G.F.). Um die Angaben überprüfen zu können, ermächtigt der/die Unterfertigte die Landesverwaltung, alle erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Information gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it - PEC: generaldirektion.direzione@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it - PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten stammen vom Antragsteller und wurden im Sinne des Beschlusses 207 vom 31. März 2020 erhoben.

Kategorien der Daten: Es handelt sich um Identifizierungsdaten.

Zwecke der Verarbeitung: Die erhobenen Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor pro tempore des Amtes für Schulfürsorge an seinem Dienstort.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies im engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesabteilung für Bildungsförderung, Landesabteilung für Mobilität und STA Südtiroler Transportstrukturen AG. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz - Grundverordnung 2016/679 vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlung: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis 31. August 2022.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Das Ergebnis dieser Entscheidungsfindung bestimmt den – positiven oder negativen – Ausgang des Verfahrens.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller*in